

STRABAG SE
Villach, FN 88983 h

Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
21. Ordentliche Hauptversammlung
13.6.2025

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und konsolidiertem Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2024**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 ist ein Bilanzgewinn in der Höhe von € 295.554.955,00 ausgewiesen.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2024 eine Dividende von € 2,50 je (dividendenberechtigter) Stückaktie vor.

Der verbleibende Restbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Dividendenzahltag ist der 24.6.2025; der Dividenden-Extag ist der 18.6.2025.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025

a) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der STRABAG SE für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

b) Vorschlag zur Wahl des Prüfers der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Prüfer der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung der STRABAG SE für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend durch einen externen Prüfer zu prüfen ist.

Die Corporate Sustainability Reporting Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2464, kurz „CSRD“) sieht für börsennotierte Unternehmen eine Pflicht zur externen Prüfung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Eine Umsetzung dieser Richtlinie durch den österreichischen Gesetzgeber erfolgte bis zum Tag der Erstattung dieses Beschlussvorschlags noch nicht. Durch die (vorgeschlagene) Bestellung eines Prüfers soll eine Prüfung für das Geschäftsjahr 2025 durchgeführt werden können, wenn diese mit gesetzlicher Umsetzung der CSRD geboten ist, ohne dass es einer weiteren außerordentlichen Hauptversammlung zur Bestellung eines Prüfers der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 bedarf.

6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Vergütungsbericht über die den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte oder geschuldete Vergütung für das Geschäftsjahr 2024, wie dieser zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.strabag.com) zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

7. Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9 Abs 1 der Satzung aus höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionärinnen bzw. Aktionären entsandten Mitgliedern und aus den nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) entsandten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, und aus einem Mitglied, das von Aktionärinnen bzw. Aktionären entsandt wurde, sohin insgesamt aus fünf Mitgliedern (Kapitalvertreter) zusammengesetzt. Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.

Die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats soll im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen erhöht werden. Vor der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist daher gemäß § 87 Abs 1 AktG über die Erhöhung der Anzahl der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats abzustimmen.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats beruht auf einer Empfehlung des Präsidial- und Nominierungsausschusses. Die Empfehlung wurde auf der Grundlage der Anforderungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex und unter Bedachtnahme auf § 87 Abs 2a AktG abgegeben. Die Gesellschaft unterliegt nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG. Von den Kapitalvertretern sind drei Frauen und zwei Männer; von den Arbeitnehmervertretern sind drei Männer und eine Frau, sodass auch bei Anwendbarkeit des § 86 Abs 7 AktG das Mindestanteilsgebot bisher erfüllt wäre und auch bei Annahme des Wahlvorschlags des Aufsichtsrats erfüllt bliebe.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) Die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenze von vier auf fünf zu erhöhen, und
- b) Herrn DI Sebastian Haselsteiner, geb. am 05.06.1979, mit Wirkung ab Beendigung der heutigen ordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, in den Aufsichtsrat der STRABAG SE zu wählen.

Herr DI Sebastian Haselsteiner hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands

- a) **zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG sowohl über die Börse oder öffentliches Angebot, als auch auf andere Art im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),**
- b) **das Grundkapital durch Einziehung erworbener eigener Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, und**
- c) **gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu beschließen**

Der Aufsichtsrat schlägt folgende Beschlussfassung vor, wobei über die Punkte jeweils getrennt abzustimmen ist:

- (1) Die in der 20. Ordentlichen Hauptversammlung vom 14.6.2024 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien wird im nicht ausgenutzten Umfang aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung sowohl über die Börse oder öffentliches Angebot als auch auf andere Art zu erwerben und zwar zu einem niedrigsten Gegenwert je Aktie von

EUR 1,00 (= rechnerischer Anteil einer Aktie am Grundkapital) und einem höchsten Gegenwert je Aktie von maximal 5 % über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Tages-Schlusskurs der Aktien der vorangegangenen 3 Monate an der Wiener Börse vor Vereinbarung des jeweiligen Erwerbs oder vor dem Zeitpunkt der Erstattung eines Angebots der Gesellschaft. Im Falle eines öffentlichen Angebots ist der Stichtag für das Ende des Durchrechnungszeitraums der Tag, an dem die Absicht bekannt gemacht wird, ein öffentliches Angebot zu stellen (§ 5 Abs 2 und 3 ÜbG). Der Vorstand ist zur Festsetzung der Rückwerbbedingungen ermächtigt. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Die wiederholte Ausnutzung der Ermächtigung ist zulässig. Die Ermächtigung ist vom Vorstand in der Weise auszuüben, dass der mit dem von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder sonst erworbenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals übersteigen darf.

Einen Erwerb kann der Vorstand beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden.

- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, bei einem Rückwerb von auf den Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft gemäß Beschlusspunkt 1. auch das quotenmäßige Veräußerungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann, auszuschließen (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss). Ein Erwerb unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Die in der 20. Ordentlichen Hauptversammlung vom 14.6.2024 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung eigener Aktien wird im nicht ausgenutzten Umfang aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig ermächtigt, die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien zur Gänze oder teilweise ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen.
- (4) Die in der 20. Ordentlichen Hauptversammlung vom 14.6.2024 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien wird im nicht ausgenutzten

Umfang aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu wählen, hierbei auch einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionärinnen und Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 8. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft (www.strabag.com) veröffentlichten Bericht des Vorstands im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des anteiligen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) der Aktionärinnen und Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien sowie zur Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionärinnen und Aktionäre bei einer Veräußerung eigener Aktien (§ 65 Abs 1b AktG iVm § 153 Abs 4 AktG) verwiesen.

Wien, im Mai 2025

Der Aufsichtsrat